

Das Formular Vereinbarung FSD ist im Folgenden als
Muster veröffentlicht.

Im Rahmen des Aufschaltvorgangs einer BMA wird das Formular Vereinbarung FSD dem Betreiber von Feuerwehr Kiel, Sachgebiet 13.2.1 „Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz“ vorausgefüllt in bearbeitbarer Form (word-Dokument) zugeschickt. Dazu ist zwingend erforderlich, dass zunächst der Anhang B mit den entsprechenden Angaben an

amt13vb@kiel.de

geschickt wurde.

Az.: 13.2.1-...

VEREINBARUNG

zwischen

Feuerwehr der Landeshauptstadt Kiel,

- nachfolgend Feuerwehr genannt -

und

...

- nachfolgend Betreiber genannt -

über den Betrieb eines Feuerwehrschrüsseldepots (FSD) am Objekt:

...

- nachfolgend Objekt genannt -

1. Der Betreiber lässt laut „Technischen Anschaltbedingungen – TAB“ auf eigenes Risiko und eigene Kosten ein Feuerwehr-Schlüssel-Depot (FSD) am genannten Objekt anbringen, um der Feuerwehr nach Alarmierung durch die aufgeschaltete Brandmeldeanlage (BMA) jederzeit einen zerstörungsfreien Zutritt zum Sicherungsbereich der BMA zu ermöglichen. Der Anbringungsort des FSD befindet sich in der Regel an der Eintreffstelle der Feuerwehr, in unmittelbarer Nähe des Gebäudezugangs, durch den die Feuerwehr das Objekt zum schnellen Erreichen der BMZ betritt.
Zur schnelleren Orientierung auf der Anfahrt ist eine Blitzleuchte (rot) zu installieren, weiterhin ist zur externen gesicherten Aktivierung durch die Feuerwehr ein Feuerwehr-Freischalt-Element (FSE) einzubauen.
Die Türen bzw. der notwendige Weg zur BMZ (FIBS – Feuerwehr-Informations- und Bediensystem) ist mit Kennzeichnungen „BMZ“ nach DIN 4066 auszuschildern.
Sämtliche Einbauorte sind im Vorwege mit der Feuerwehr abzustimmen.
2. Der Betreiber verwendet ein FSD, das vom Verband der Sachversicherer (VdS) anerkannt ist.
Beim Einbau sind die jeweils aktuellen Richtlinien des VdS für FSD zu beachten. Die Innentür muss mit einem VdS-anerkannten Zuhalte-Schloss ausgerüstet sein. Die Feuerwehr bestätigt durch eine Freigabe die Bezugsberechtigung dieses Schlosses, bzw. die bei der Fa. Kruse bestellten Schlösser werden von dort direkt an die Feuerwehr Kiel ausgeliefert.
3. Beim Anschluss des FSD an die BMA sind die Bestimmungen der VDE 0833 und des VdS: „Richtlinien für mechanische Sicherungseinrichtungen – Feuerwehrschrüsseldepot“ zu beachten.

4. Der bzw. die im FSD hinterlegten Objektschlüssel müssen der Feuerwehr den direkten Zugang zur BMZ sowie zu allen Sicherheitsbereichen der BMA ermöglichen. Das gilt auch dann, wenn Teile des Objekts an andere Nutzer vermietet sind, und der Sicherheitsbereich der BMA sich auch auf diese Räume, Etagen oder Gebäudeflügel erstreckt. Die Auswahl des Schließzylinders zur elektrischen Überwachung des/der im FSD deponierten Schlüssel(s) erfolgt durch den Betreiber. Die Richtlinien des VdS sind zu beachten. Nach Möglichkeit sollte im FSD nur ein Schlüssel (Generalschlüssel) hinterlegt sein, der mit einem Schließzylinder aus dem Schließsystem des Objekts direkt überwacht wird. Werden im FSD mehrere Schlüssel deponiert, müssen diese untrennbar mittels VdS-anerkannter Schlüssel-Plombe miteinander verbunden sein. Der für den inneren Schließzylinder im FSD vorgesehene Schlüssel ist zu kennzeichnen (rote Kappe). Die anderen Schlüssel müssen mit einem Schlüsselschild, welches Hinweise über den Schließbereich gibt, versehen sein.
Wird die Anzahl der im FSD hinterlegten Schlüssel zu groß oder wird es aus anderen Gründen vom Betreiber oder dessen Sachversicherer gefordert, kann auch in der Nähe der BMZ ein VdS-anerkannter Schlüsselschrank (Schlüsselwächter) vorgehalten werden, welcher bei Alarm entriegelt und weitere Schlüssel für verschiedene Schließbereiche freigibt. Der Betreiber sorgt in eigener Verantwortung dafür, dass die hier hinterlegten Schlüssel stets dem aktuellen Stand entsprechen.
5. Die für die VdS-anerkannten FSD vorgeschriebene Sabotageüberwachung muss aktiviert sein und einen Alarm an eine ständig besetzte Stelle (Polizei, oder VdS-anerkanntes Wachunternehmen) übertragen werden. Diese veranlassen eine unverzügliche Kontrolle des FSD.
6. Die Feuerwehr nimmt **keine** Sabotage- oder Störungsmeldungen des FSD über die BMA entgegen! Durch Sabotage oder Störung darf in keinem Fall ein Feueralarm ausgelöst werden.
7. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Betreiber ausdrücklich, die Sabotagemeldung des FSD an eine ständig besetzte Stelle zu übertragen. Er versichert zugleich, dass er die Einrichtung seines FSD seinem Einbruchdiebstahlversicherer angezeigt hat.
8. Objekte, die nicht durch einen dem VdS angegliederten Sachversicherer versichert sind oder Objekte, bei denen keine bedeutenden Sachwerte gelagert sind, können mit Zustimmung ihres Sachversicherers **und** der Feuerwehr auch mit einem FSD einfacher Art (ohne Doppeltür, ohne Überwachung – FSD-1 o. -2) versehen sein. Der Zugang zu diesen FSD ist mit dem „Generalschlüssel für Alarmschließungen der Feuerwehr Kiel“ möglich. Dieser Schlüssel befindet sich auf allen Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr Kiel. Der Betreiber darf keinen Schlüssel zu diesem FSD besitzen!
In besonderen Fällen kann dieses FSD auch am Eingangstor der Umzäunung des Objektes installiert sein. In ihm ist nur der Schlüssel für das Eingangstor hinterlegt. Der oder die Schlüssel zum Gebäude befinden sich im VdS-anerkannten FSD am Zugang zur BMZ.
9. Betreiber, deren Objekt zwar nicht durch einen dem VdS angegliederten Sachversicherer versichert ist, aber trotzdem mit einem VdS-anerkannten FSD ausgestattet ist, verpflichten sich, vom VdS allgemein geforderte Systemänderungen auch an ihrem FSD ausführen zu lassen.
10. Die Inbetriebnahme des FSD durch die Feuerwehr erfolgt auf formlosen Antrag des Betreibers, möglichst zeitgleich mit der Abnahme der BMA durch die Feuerwehr. Bei der Inbetriebnahme werden die Objektschlüssel durch den Betreiber oder durch eine von ihm beauftragte Person in dem FSD eingelegt. Der Schlüsselträger der Feuerwehr verschließt im Beisein des Betreibers das FSD.
Über die Inbetriebnahme und bei jedem Schlüsseltausch oder Schlüsselentnahme, außer

im Alarmfall, fertigt die Feuerwehr ein Protokoll an, welches vom Betreiber und vom Schlüsselträger der Feuerwehr unterzeichnet wird. Je ein Exemplar des Protokolls verbleibt beim Betreiber und bei der Feuerwehr.

Beim Öffnen des FSD durch einen Schlüsselträger anlässlich einer Alarmierung ist es nicht zulässig, Änderungen an der Schließung bzw. an den im FSD deponierten Schlüsseln vorzunehmen.

11. Der Betreiber ist verpflichtet, das FSD instand zu halten.
Hierzu gehört bei der regelmäßigen Überprüfung der BMA die Kontrolle, ob bei einer Probeauslösung der ÜE sich die äußere Tür des FSD öffnen lässt.
Wartungsarbeiten, die die Anwesenheit eines Schlüsselträgers der Feuerwehr erforderlich machen, bedürfen einer rechtzeitigen Terminabsprache mit der Feuerwehr.
12. Die Feuerwehr besitzt eine begrenzte Anzahl von Schlüsseln für die Zuhaltungsschlösser der FSD. Zugriff zu diesen Schlüsseln haben nur Beamte, die in ihrer Einsatzfunktion als Schlüsselträger vorgesehen und darüber besonders belehrt worden sind.
13. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, die im FSD deponierten Objektschlüssel zu verwenden.
Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Einsatzkräfte ohne FSD-Schlüssel als erste am Objekt eintreffen und die Rechtfertigung eines gewaltsamen Zutritts von außen erkennbar ist.
14. Alle Kosten in Verbindung mit dem Einbau, dem Betrieb sowie Änderungen und Instandhaltungen des FSD trägt der Betreiber. Die Inbetriebnahme sowie die Anwesenheit des Schlüsselträgers der Feuerwehr bei Wartung und Reparatur sind gebührenpflichtig.
Es gelten die Gebühren nach der „Gebührensatzung der Feuerwehren der Landeshauptstadt Kiel“.
15. Der Betreiber versichert, keinen FSD-Schlüssel zu dem Schloss der Innentür des FSD zu besitzen und nichts zu unternehmen, um sich oder einen Dritten in den Besitz eines solchen Schlüssels zu bringen.
Der Betreiber versichert, dass sein Sachversicherer der Einrichtung des FSD unter Berücksichtigung der vorliegenden Vereinbarung zugestimmt hat.
16. Die Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen von Schlüsseln – sowohl FSD-Schlüssel als auch im FSD deponierte Schlüssel – und für daraus entstehende unmittelbare und mittelbare Schäden, soweit die Schlüsselträger dabei nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln.
17. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
18. Diese Vereinbarung ist von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von zwei Monaten ohne Angabe von Gründen kündbar. Im Falle einer Kündigung, aber auch bei Aufhebung der Aufschaltung der BMA, wird das FSD im Beisein des Betreibers geöffnet.
19. Der Betreiber erhält alle im FSD deponierten Objektschlüssel zurück.
Die Rückgabe wird in einem Protokoll festgehalten.
20. Die Feuerwehr erhält aus Sicherheitsgründen anderer Betreiber gegenüber das Sicherheitsschloss der inneren Tür entschädigungslos ausgehängt.
Diese Aushändigung gilt auch bei Umstellschlössern, wenn sie sich nicht in eine „0-Stellung“ zurückstellen lassen.
21. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitfälle aus dieser Vereinbarung ist Kiel.

22. Diese Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Kiel, den

Betreiber: _____

i.A.

Ort:....., den

Landeshauptstadt Kiel
Der Oberbürgermeister
Feuerwehr
Amt für Brandschutz, Rettungsdienst,
Katastrophen- und Zivilschutz

Stempel, Unterschrift

Muster